Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018 Schwerin, den 22. Mai Nr. 20

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 3. Mai 2018

Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der Biogasanlage Demmin für die Installation eines Kombi-Gasspeichers auf dem Nachgär-/Gärrestbehälter

Die Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG, Jarmener Straße 67a, 17109 Demmin beabsichtigt die Biogasanlage Demmin wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17109 Demmin, Am Kirchengut 15, Gemarkung Demmin, Flur 7, Flurstücke 421/9 und 421/12. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines Kombi-Gasspeichers auf dem Nachgär-/Gärrestbehälter zur Erhöhung des Biogasspeichervermögens.

Das StALU MS hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Zur Erhöhung des Biogasspeichervermögens in der Biogasanlage Demmin ist die Erneuerung des Doppelmembrandaches durch die Installation eines Kombi-Gasspeichers auf dem bestehenden Nachgär-/Gärrestbehälter geplant. Dazu soll das Dach in Halbkugelform mit einer Höhe von ca. 15,7 m und einem Speichervermögen von bis zu 7.300 m³ Biogas errichtet werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch sind nicht zu erwarten, da der Behälter gasdicht abgedeckt und durch das Vorhaben keine lärmverursachenden Aggregate eingebaut werden. Durch das Änderungsvorhaben findet kein Flächenverbrauch statt. Durch das Änderungsvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der

Schutzgüter nach UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Die Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erhöht sich von 9,62 t auf 17,71 t, sodass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte http://www.stalu-mv.de/ms/verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 213

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Redlin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 4. Mai 2018

Gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 10. April 2018 wurde der naturwind schwerin gmbh in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WKA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

naturwind schwerin GmbH Schelfstraße 35 19055 Schwerin

vom 1. März 2012, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typs ENERCON E-141 mit 129,05 m Nabenhöhe, 141 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 199,6 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an dem nachfolgend genannten Standort:

19376 Siggelkow, mit den StandortGemarkung Redlin koordinaten*
Bezeichnung Flur Flurstück Rechtswert Hochwert
WKA 1 5 90/1 33301602 5915577

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom 23. Mai 2018 bis einschließlich 5. Juni 2018 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Raum S 08, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin montags – mittwochs von 7:30 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 7:30 bis 17:00 und freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt $10\,\%$ des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 213

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 7. Mai 2018

Die Fa. Ingenieurbüro Weishaupt hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben "Ferngasleitung Glasewitz - Güstrow" (jetzt: FGL88, DN400, DP25) beantragt. Die Genehmigungen zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datieren vom 10. Februar 1984 (Bez. Schwerin) und 19. Juni 1984 (Bez. Rostock). Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Rostock mit den Maßnahmen 1 bis 7 den Austausch von Rohrleitungsstücken und Segmentbögen, die Sanierung einer Mantelrohrkreuzung mit Medienrohrwechsel und beiderseitigen Rohrverlängerungen (Kreuzung mit der B 103) und notwendige Nachumhüllungen von KKS-Fehlstellen. Diese Maßnahmen verteilen sich auf eine Leitungslänge von ca. 9,5 km und umfassen auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nummer 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

^{*} Bezugssystem ETRS 89 - UTM Koordinate Zone 33

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 7. Mai 2018

Die Happy KSR GmbH Kieswerk Naschendorf, Dorfstraße 38 in 23936 Naschendorf plant die Änderung der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Naschendorf in der Gemeinde Plüschow, Gemarkung Naschendorf, Flur 1, Flurstücke 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4 und 75/5 im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von der Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gerichte

Güterrechtsregister

Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin

Vom 8. Mai 2018

GR 145

In der Güterrechtsregistersache Hildesheim, Knut, geboren am 5. Oktober 1970, und Hildesheim, Franziska, geborene Prosch, geboren am 27. September 1982, beide wohnhaft in 19073 Wittenförden, Rabenhornstraße 1, eingetragen im Güterrechtsregister Nr. 145 des Amtsgerichts Schwerin, erfolgte am 7. Mai 2018 folgende Eintragung: Durch Vertrag vom 28. Februar 2018, UR-Nr. 283/2018 des Notars Alexander T. Bowien in Glinde, wurde der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 216

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 2. Mai 2018

822 K 2/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Juli 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grund-

stück, eingetragen im Grundbuch von Oldenstorf Blatt 73, Gemarkung Oldenstorf, Flur 1, Flurstück 10, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 13, Größe: 6.589 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Dorfstraße 13, 18276 Oldenstorf

eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung (Baujahr ca. 1850), teilmodernisiert, Fachwerkbauweise; mehrere einfache Nebengebäude

Das Grundstück unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren "Lohmen". Hofraumverhandlungen wurden bereits durchgeführt. Ein Flurneuordnungsplan ist noch nicht erlassen.

Verkehrswert: 98.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt $10\,\%$ des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Vom 7. Mai 2018

821 K 25/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 17. Juli 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parum Blatt 279, Gemarkung Parum, Flur 1, Flurstück 78/23, Gebäude- und Freifläche, Wiesenheim 51, Größe: 27 m²; Gemarkung Parum, Flur 1, Flurstück 78/24, Gebäude- und Freifläche, Wiesenheim 51, Größe: 80 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bungalow für Erholungszwecke (Baujahr ca. 1973, Wohnfläche ca. 29 m²) 1/2-Miteigentumsanteil an privater Zuwegung, postalische Anschrift 18276 Parum, Wiesenheim 51

Verkehrswert: 2.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parum Blatt 302, Gemarkung Parum, Flur 1, Flurstück 77/9, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wiesenheim 51, Größe: 432 m²

Verkehrswert: 23.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

1/2-Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parum Blatt 302, Gemarkung Parum, Flur 1, Flurstück 77/8, Weg, Im Wiesenheim, Größe: 106 m²

Verkehrswert: 106,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 216

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 8. Mai 2018

14 K 51/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch**, **29. August 2018**, **um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wöbbelin Blatt 545, Gemarkung Wöbbelin, Flur 2, Flurstück 11/67, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Achtern Knick 48, Größe: 922 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein unbebautes, am Ortsrand liegendes Grundstück in 19288 Wöbbelin, Achtern Knick 48; mit einem Einfamilienhaus bebaubar.

Verkehrswert: 27.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

14 K 48/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 19. September 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heiddorf Blatt 10582, Gemarkung Heiddorf, Flur 1, Flurstück 279, Gartenland, Gebäudeund Freifläche, Ludwigsluster Straße 28, Größe: 1.843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19294 Neu Kaliß, OT Heiddorf, Ludwigsluster Straße 28; Bj. ca. 1918, ca. 118 m² Wohnfl., Dachgeschoss ausbaubar, größerer Modernisierungsund Instandsetzungsaufwand erforderlich; Stallgebäude, Nebengebäude, Garage vorhanden.

Verkehrswert: 53.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 217

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 8. Mai 2018

30 K 62/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Donnerstag, 26. Juli 2018, um 9:00 Uhr,** im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Testorf-Steinfort Blatt 1139; 9/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenallee, Größe: 2.791 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller und Garage 1/K1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Garage

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anschrift: 23936 Testorf-Steinfort, Lindenallee 12
Es handelt sich um eine Dreizimmerwohnung (WF: ca. 60 m²) im Erdgeschoss eines zweigeschossigen, vollunterkellerten Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1956, tlw. Sanierung 1996 – 2000). Insgesamt besteht die Anlage aus zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils sechs Wohnungen und einem Garagen- und Schuppenkomplex. Zur Wohnung gehören ein Keller und eine Garage. Die Bewertung erfolgte ohne Innenbesichtigung.

Verkehrswert: 17.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 217

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 2. Mai 2018

51 N 15/92

Beschluss vom 25. April 2018, 51 N 15/92: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Gut Gartenbau Greifswald GmbH i. L., vorm. An den Gewächshäusern 15a, 17491 Greifswald sind die Vergütungen der Verwalter des Herrn Dr. Ehrich und des Herrn Rechtsanwalt Utermark festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Stralsund zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Vom 4. Mai 2018

52 N 239/94

Beschlüsse vom 12. April 2018, 52 N 239/94: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der ZBO Aufbau Grimmen i. L., vertr. d. d. Liquidator Rechtsanwalt Jörg Sievers, Robert-Blum-Straße 1, 17489 Greifswald sind die Vergütungen und Auslagen der Gläubigerausschussmitglieder festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Stralsund zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. Mai 2018

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Blumenholz, Flur 5 auf diversen Flurstücken mit einer Größe von 25,90 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Erstaufforstung erfolgt auf drei Teilflächen. Aufgeforstet wird bisher intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die extensiven wertvollen Wiesenbereiche bleiben erhalten.
- Durch die Aufforstungen entsteht Waldrand mit einer Länge von ca. 2 km, der den Lebensraum durch blüheffektstarke und früchtetragende Baum- und Straucharten aufwertet.
- Die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortsgerechten Waldbeständen ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 219

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 8. Mai 2018

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Usadel, Flur 7, Flurstücke 16, 17 und 23 (jeweils teilweise) mit einer Größe von 2,10 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung erfolgt auf bisher intensiv bewirtschaftetem Ackerland.
- Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortsgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR Produktionsbüro TINUS ${\bf Justizministerium\ Mecklenburg\text{-}Vorpommern}$

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt